

Informationen zum Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW) für Halter/innen von „großen Hunden“ (20/40er Hunde)

Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe (höchster Punkt des Rückens) von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen (sogenannte „große Hunde“), können allein wegen ihrer Größe und ihres Gewichts in bestimmten Gefahrensituationen Menschen oder Tiere erheblichen Schaden zufügen.

Aus diesem Grund dürfen diese Hunde innerhalb bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Plätzen und in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten, in Park-, Garten- und Grünanlagen, in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie bei öffentlichen Veranstaltungen, Volksfesten oder großen Menschenansammlungen **nur angeleint** geführt werden.

Nach § 11 LHundG NRW sind die Halter/innen eines „großen Hundes“ verpflichtet, diesen bei der zuständigen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

Die Anzeige wird vervollständigt durch die Vorlage folgender Unterlagen:

- Nachweis über eine bestehende Tierhalterhaftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschaden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € für Personenschäden und 250.000 € für sonstige Schäden
- Nachweis über eine Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip
- Sachkundenachweis (siehe nächste Seite)
- Nachweis über die Zuverlässigkeit (siehe nächste Seite)
- Foto des Hundes

Gemäß Tarifstelle 18a.1.10 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001-in geltender Fassung- wird für die Entgegennahme der Anzeige über die Haltung eines Hundes im Sinne von § 11 Absatz 1 LHundG NRW eine **Gebühr in Höhe von 25,00 EURO** erhoben.

Weitere Informationen erteilt:

Servicebereich Sicherheit und Ordnung
Drachenfelsstr. 9-11
53639 Königswinter

Sachbearbeiterin:
Frau Roth
Tel.: 02244/ 889 – 396
E-Mail: hunde@koenigswinter.de

Bitte nächste Seite beachten!

Erläuterung zur Sachkunde sowie zur Zuverlässigkeit gemäß Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW)

Als sachkundig im Sinne des LHundG NRW gelten:

- Inhaber/innen eines gültigen Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben
- Tierärzte/innen sowie Inhaber/innen einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzterverordnung
- Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder zum Handel von/mit Hunden besitzen
- Polizeihundeführer/innen
- Personen, die als Nachweis der Sachkunde eine Bescheinigung der Tierärztekammer NRW oder von einer anerkannten sachverständigen Stelle vorlegen

Die Zuverlässigkeit gemäß § 7 LHundG NRW kann nachgewiesen werden

- durch eine schriftliche Erklärung der/des Hundehalter/in, dass sie/er die für das Halten eines „20/40er Hundes“ erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 7 LHundG NRW besitzt oder
- durch die Vorlage eines Führungszeugnisses (Auszug aus dem Bundeszentralregister)

Auszug § 7 LHundG NRW – Zuverlässigkeit

- (1) Die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere wegen
1. vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruch, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
 2. einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,
 3. einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz
- rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die Person auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.
- (2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner in der Regel Personen nicht, die insbesondere
1. gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen haben,
 2. wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen haben,
 3. auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind oder
 4. trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind.

Anzeige einer Hundehaltung („20/40er Hunde“) gemäß § 11 des Landeshundegesetzes NRW

Angaben zur/zum Halter/in

Familienname ggf. Geburtsname	
Vorname/n	
Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift	
Telefon-Nummer	E-Mail

Angaben zum Hund

Datum der Anschaffung		
Züchter/in - Herkunft des Hundes		
Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	Fellfarbe	
Name des Hundes	Gewicht	Widerristhöhe
Mikrochipkennzeichnung/ Chipnummer	Alter/ Geburtsdatum	
Rasse		
Besondere Merkmale		
Aufenthaltort des Hundes (falls abweichend von der Anschrift der/ des Halter/in)		
Haltungsbedingungen (z.B. Haltung im Freien, im Haus, in der Wohnung, im Zwinger)		

Der **Nachweis** über den Abschluss einer **Haftpflichtversicherung** (Versicherungspolice) für die Hundehaltung ist beigefügt. Ein Antrag bzw. eine Beitragsrechnung reicht als Nachweis **nicht** aus.

Ein **Foto** des Hundes ist beigefügt.

Königswinter, den _____
Datum

Unterschrift

Bitte nächste Seite beachten!

Erklärung zur Sachkunde gemäß § 6 LHundG NRW

Zum Nachweis der zum Halten eines Hundes gemäß § 6 LHundG NRW („20/40er Hund“) erforderliche Sachkunde erkläre ich Folgendes:

Bitte Zutreffendes ankreuzen!

Ich bin Inhaber/in eines gültigen Jagdscheines

Jagdschein-Nummer	ausstellende Behörde
-------------------	----------------------

Ich habe die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt.

Datum der Prüfung	ausstellende Behörde
-------------------	----------------------

Ich habe eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes zur Zucht, Haltung oder Handel von/mit Hunden

Datum der Erlaubnis	ausstellende Behörde
---------------------	----------------------

Ich bin Tierarzt/ -ärztin

Ich bin Polizeihundeführer/in

Ich lege einen Sachkundenachweis einer oder eines durch die Tierärztekammer NRW benannten Tierarzt/-ärztin oder einer anerkannten sachverständigen Stelle vor.

Ich reiche den Sachkundenachweis bis spätestens _____ nach.

Königwinter, den _____
Datum

Unterschrift

Erklärung zur Zuverlässigkeit gemäß § 7 LHundG NRW

Hiermit erkläre¹ ich, dass ich die für das Halten eines Hundes gemäß § 11 Abs. 1 LHundG NRW („20/40er Hund“) erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 7 LHundG NRW (nachfolgend aufgeführt) besitze.

Königwinter, den _____
Datum

Unterschrift

Auszug § 7 des LHundG NRW – Zuverlässigkeit

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere wegen

1. vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruch, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
2. einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,
3. einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz

rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die Person auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner in der Regel Personen nicht, die insbesondere

1. gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen haben, wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen haben,
2. auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind oder
3. trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind.

¹ **Hinweis:** Eine wahrheitswidrige Erklärung kann zur Annahme der Unzuverlässigkeit der/des Hundehalters/in und somit zur Untertagung der Hundehaltung führen.